Gebrauchtwagen-Garantie-Bedingungen

I. Garantieleistung

- 1. Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug wird Garantie nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gewährt. Der Garantieumfang bestimmt sich nach Maßgabe von Nr. II. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Sachmangel des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Fahrzeugkaufes gegen den Verkäufer nicht eingeschränkt.
- 2. Die Garantie gilt für ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer.
- 3. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt sie für ganz Europa.

II. Umfang der Garantie

- 1. Für Fahrzeuge, die innerhalb der ersten 6 Jahre nach Erstzulassung an den Käufer ausgeliefert werden und die zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfahrleistung von unter 100.000 km aufweisen, wird eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der unter Ziffer III. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse) gewährt.
- 2. Für Fahrzeuge, die nicht den unter 1. genannten Voraussetzungen entsprechen und die innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erstzulassung an den Käufer ausgeliefert werden, wird Garantie für die Funktionsfähigkeit folgender Teile gewährt:

Motor:

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtungen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz

Schalt- und Automatikgetriebe:

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler

Achsgetriebe:

Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile

Kraftübertragungswellen:

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, elektronische Differentialsperre (EDS); mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EBS, Ventilblock, Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe

Lenkung:

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung

Bremsen:

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler

Kraftstoffanlage:

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser, Turbolader

Elektrische Anlage:

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage und Anlasser, Lambdasonde, Klimaanlage mit den Teilen: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer; Sicherheitskontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer; Steuergeräte für Zentralverriegelung, Wegfahrsicherung, Getriebesteuerung

Kühlsystem:

Wasserpumpe, Kühler Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung

Die Garantie erstreckt sich auch auf die im Zuge einer Garantiereparatur anfallenden Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter, Dichtungen, Schläuche und Frostschutzmittel.

III. Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht:

1. Für

- a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiß
- b) Alle beim Deckungsumfang nicht genannten Teile (vgl. Ziff. II Nr. 2)
- c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

2. Für die nachfolgenden Positionen und Bauteile:

- a) Einstellung des Motors
- b) Spureneinstellung und Auswuchtung der Reifen
- c) Filter, Schmier- und Frostschutzmittel, Betriebsstoffe, Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, der Austausch erfolgt in Verbindung mit der Reparatur eines gedeckten Teiles
- d) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze
- e) Alle Rahmen- und Karosserieteile
- f) Gummiteile (z.B. Keilriemen, Zahnriemen, Schläuche, Achsmanschetten usw.)
- g) Glas (ausgenommen die Heckscheibe bei Ausfall des Heizungselements) und Birnen, Scheinwerfergehäuse
- h) Reifen, Reifendruckkontrollsystemsensoren, Batterie, Sicherungen, Federn und Stoßdämpfer
- i) Zierleisten und Innenausstattung, Polsterung, Cabrio- oder Vinylverdecke
- j) Luft- und Wasserlecks, Windgeräusche, Gummidichtungen an Türöffnungen, Kofferraum und Dach, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden
- k) Verunreinigung im Benzinsystem, Auspuffsysteme mit Katalysator und Rußpartikelfilter, sowie alle Bauteile von Abgasnachbehandlungssystemen wie z.B. SCR
- l) Bremsrotoren, Klappenstutzen/Drosselklappe
- m) Radiosystem inkl. Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM, SD-Karte), Antenne und alle Teile des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssystem und Telefon
- n) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik

3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe oder durch Kernenergie
- d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat
- e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
- f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde
- g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen
- h) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind
- i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war
- j) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind
- k) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer als Flotten-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind
- die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

4. Für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- a) an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind
- b) zur Beeinflussung der Garantie Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen werden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird.
- c) der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden.
- d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden.
 - 5. Für mittelbare Schäden wie z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä. wird kein Ersatz geleistet.

IV. Voraussetzung für den Garantieanspruch

Der Anspruch besteht nur, wenn an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten durchgeführt worden sind.

Für Audi-Modelle müssen die Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber durchgeführt werden, sofern der Garantienehmer im Umkreis von 100 km zur Audi Zentrum Zwickau GmbH wohnhaft ist. Alle anderen Fabrikate können auch bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt werden.

V. Abwicklung der Garantie

- 1. Der Käufer hat einen Garantieschaden vor Reparaturbeginn unverzüglich der Audi Zentrum Zwickau GmbH zu melden, mit diesem den Reparaturumfang abzustimmen und das Kraftfahrzeug bei dem zur Reparatur berechtigten Betrieb, dem der Käufer den Auftrag erteilen will, zur Reparatur bereitzustellen.
- 2. Der Käufer muss die Garantiereparatur bei der Audi Zentrum Zwickau GmbH in Auftrag geben, wenn der garantiepflichtige Schaden innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort der Audi Zentrum Zwickau GmbH eingetreten ist.
- 3. Der Käufer kann die Reparatur auch bei jedem Händler im Inland durchführen lassen, der das Zeichen "Meisterbetrieb der Kfz-Innung" führt und demselben Fabrikat angehört bei dem der garantiepflichtige Schaden eingetreten ist.

 Tritt ein garantiepflichtiger Schaden bei einer vorübergehenden Fahrt im europäischen Ausland auf, kann der Käufer die Garantiereparatur auch dort im Ausland bei einem Betrieb in Auftrag geben, der demselben Fabrikat angehört bei dem der garantiepflichtige Schaden eingetreten ist. In allen Fällen dieser Ziffer hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagen. Die quittierte Reparaturrechnung ist dem verkaufenden bzw. vermittelnden Händler vorzulegen, der die Auslagen im Rahmen dieser Garantiebedingungen erstattet.
- 4. Der Käufer hat dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile für die Dauer von drei Monaten für eine eventuelle Begutachtung zu überlassen. Eine Pflicht des reparierenden Betriebes zur Rückgabe besteht nur, wenn der Käufer diese bei Erteilung des Reparaturauftrages schriftlich verlangt hat.
- 5. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung der Audi Zentrum Zwickau GmbH durchführen lässt, werden nicht erstattet.

VI. Umfang der Garantiereparatur

- 1. Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile durchgeführt. Die Rechnungsstellung für die Reparatur erfolgt ohne Berechnung der Frachtkosten (außer Luftfracht).
- 2. Tritt ein garantiepflichtiger Schaden ein, umfasst die Garantieleistung auch:
 - a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündund Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist sowie im Zuge einer Garantiereparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter, Dichtungen, Schläuche und Frostschutzmittel;
 - b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden erforderlich sind.
- 3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauscheinheit.
- 4. Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantiepflichtigen Schadens.
- 5. Der Käufer ist verpflichtet, sich an jedem Garantieschaden mit 10 % zuzüglich Mehrwertsteuer der für die Beseitigung des Garantieschadens erforderlichen Kosten, mindestens 50 EURO, höchstens 500 EURO jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu beteiligen.

VII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus der Garantie verjähren 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalles.